

Staatsanwaltschaft Deggendorf



Staatsanwaltschaft Deggendorf,
Graflinger Straße 34, 94469 Deggendorf

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ronny Raith
Michael-Fischer-Platz 6
94469 Deggendorf

Herr Staatsanwalt Wunderer
Telefon: 0991/3898 321
Telefax: 0991/3898-394

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	wunde Datum
	5 Js 2447/15	09.06.2015

Ermittlungsverfahren gegen Michael Adam
wegen Vorteilsannahme

Eingegangen
19. Juni 2015
Rechtsanwälte Dr. Raith
& Baumann-Schmidberger

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Raith,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 26.05.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Es hat sich herausgestellt, dass gegen Michael Adam kein begründeter Verdacht mehr besteht.

Gründe:

Dem Beschuldigten wird aufgrund der Strafanzeigen der Anzeigerstatter Buchban vom 14.03.2015 und 30.03.2015, Weyermann vom 18.03.2015 und Deppisch vom 24.03.2015 zur Last gelegt, als Landrat des Landkreises Regen von dem anderweitig Verfolgten Willi Wittenzellner Vorteile für die Dienstausbung angenommen zu haben.

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, weil nach den durchgeführten Ermittlungen keine genügenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten des Beschuldigten mehr bestehen.

Den Strafanzeigen liegt ein im Wesentlichen übereinstimmender Sachverhalt zugrunde. Der Anzeigerstatter Weyermann hat durch Zugriff auf das Email-Konto seiner damaligen Geschäftspartnerin Reichel Dokumente des Unternehmers Wittenzellner erlangt, die er an den Anzeigerstatter Buchban weiterleitete und die von diesem an die Presse gegeben

Hausanschrift
Graflinger Straße 34
94469 Deggendorf

Haltestelle
Bachstraße

Geschäftszeiten
Mo-Fr.: 08:00-12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0991/3898-0
Telefax: 0991/3898-200
poststelle@sta-deg.bayern.de

wurden. Beide haben zudem entsprechende Artikel im Internet veröffentlicht. Insoweit sind Strafanzeigen gegen die Anzeigerstatter Weyermann und Buchban eingegangen, die Gegenstand gesonderter Ermittlungsverfahren sind.

Aus den erlangten Dokumenten aus dem Zeitraum Oktober und November 2014 sollen sich nach Ansicht der Anzeigerstatter Anhaltspunkte für Korruptionsdelikte des Beschuldigten ergeben. Diese von den Anzeigerstattern gezogene Schlussfolgerung wird im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Beschuldigte und der anderweitig Verfolgte Wittenzellner ein gutes persönliches Verhältnis haben sollen, sowie auf die in Bezug genommenen Dokumente. Diese Dokumente betreffen den von dem Unternehmer Wittenzellner im Oktober 2014 beabsichtigten Erwerb und Betrieb des ehemaligen Hotels Füllhorn in 94249 Bodenmais als Asylbewerberunterkunft. Das betreffende Grundstück stand zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum des Anzeigerstatters Deppisch und dessen Ehefrau. In das Grundstück wurde seit August 2013 die Zwangsversteigerung betrieben, gegen die sich das Ehepaar Deppisch vor dem Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Deggendorf in dem Zwangsversteigerungsverfahren 2 K 87/13 und in dem Zwangsverwaltungsverfahren 2 L 19/13 zur Wehr setzt, zuletzt mit einer Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen den dortigen Sachbearbeiter, die im Verfahren 5 Js 2760/15 der Staatsanwaltschaft Deggendorf geprüft und der mit Verfügung vom 21.05.2015 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben wurde. Mit Beschluss vom 23.01.2015 hat das Vollstreckungsgericht dem Höchstbietenden Wittenzellner den Zuschlag erteilt, über die sofortige Beschwerde hiergegen war im Zeitpunkt der Zuleitung der beigezogenen Akten am 20.05.2015 noch nicht entschieden.

Die Regierung von Niederbayern teilte mit Stellungnahme vom 23.04.2015 mit, dass ab Mitte Oktober 2014 aufgrund der Flüchtlingssituation die kurzfristige Beschaffung von Notunterkünften durch die Regierung notwendig geworden sei, am 23.10.2014 habe ein Ortstermin am Hotel Füllhorn stattgefunden, wobei das Objekt als grundsätzlich geeignet befunden worden wäre. Aufgrund der laufenden Zwangsverwaltung sei jedoch ein Vertragsschluss mit dem Interessenten Wittenzellner nicht erfolgt.

Aus den in den Strafanzeigen zitierten Dokumenten lässt sich entnehmen, dass der anderweitig Verfolgte Wittenzellner mit Schreiben vom 24.10.2014 der Regierung von Niederbayern drei Objekte als Notunterkunft anbietet, u.a. das Hotel Füllhorn. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag an das Landratsamt Regen wird der Vertragsschluss mit der Regierung von Niederbayern angekündigt und der Landrat um Hilfestellung ersucht, um das Geschäft möglichst schnell abwickeln zu können, insbesondere solle der Landrat auf eine frühzeitige Terminierung der Versteigerung Einfluss nehmen und für eine zeitnahe Bearbeitung der Nutzungsänderung im Rahmen der Zwangsverwaltung bei dem Vollstreckungsgericht Sorge tragen. Schließlich wird mit weiterem Schreiben vom gleichen Tag gegenüber der von der Gläubigerbank im Zwangsversteigerungsverfahren beauftragten Gesellschaft für Haus- und Grundbesitzvermittlung (GHG GmbH) mitgeteilt, dass es sich bei der Änderung des Pachtvertrages durch das Vollstreckungsgericht um eine reine Formsache handeln dürfte, weil die Unterbringung durch den Landrat genehmigt, ein Mietvertrag mit dem Landratsamt vereinbart worden wäre und von einem zeitnahen Versteigerungstermin ausgegangen würde. Gegenüber der Gläubigerbank hat der anderweitig Verfolgte Wittenzellner schließlich am 27.10.2014 notariell garantiert, ein Gebot in Höhe von 210.000 € im Zwangsversteigerungsverfahren 2 K 87/13 vor dem Amtsgericht Deggendorf abzugeben.

Aus den oben angegebenen Schreiben, insbesondere der Tatsache, dass das Hotel Füll-

horn angeboten worden wäre, obwohl es noch gar nicht im Eigentum des Wittenzellner stand und aus dessen im Schreiben an den Landrat geäußerten Wünschen auf Beschleunigung des Verfahrens schließen die Anzeigerstatter auf Ungereimtheiten und Korruption, daneben soll sich hieraus der Nachweis ergeben, dass außer dem Unternehmer Wittenzellner bei der Vergabe von Verträgen über Asylbewerberunterkünften durch den Beschuldigten kein anderer Bewerber zum Zuge käme. Diese Schlüsse erweisen sich jedoch als nicht tragfähig.

Zunächst ist festzustellen, dass Vertragspartner zum damaligen Zeitpunkt im Oktober 2014 nicht der Landkreis oder das Landratsamt Regen, sondern die Regierung von Niederbayern hätte werden sollen, so dass insoweit die Entscheidung über den Vertragsschluss bzw. den künftigen Vertragspartner nicht durch den Landrat des Landkreises Regen, sondern durch die Regierung von Niederbayern zu treffen war. Von einem Vertragsschluss mit dem Landratsamt oder einer Genehmigung durch den Landrat kann daher keine Rede sein, mag dies auch durch den anderweitig Verfolgten Wittenzellner im oben angegebenen Schreiben vom 24.10.2014 an die GHG GmbH so dargestellt worden sein. Aus der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern sowie der Pressemitteilung des Landratsamtes Regen vom 09.03.2015 ergibt sich weiter, dass im Landkreis Regen vier dezentrale Asylbewerberunterkünfte durch den anderweitig Verfolgten Wittenzellner betrieben werden, daneben jedoch noch drei weitere durch andere Anbieter, so dass insoweit nicht erkennbar ist, dass andere Mitbewerber stets abgelehnt würden und außer dem Unternehmen Wittenzellner kein anderer Bewerber zum Zuge gekommen wäre. Daneben ergibt sich aus der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, dass wegen der laufenden Zwangsverwaltung ein Vertragsschluss mit Wittenzellner das ehemalige Hotel Füllhorn betreffend im Oktober 2014 nicht erfolgt ist, die Vermutung, es habe weit im Vorfeld der Ankunft von Asylbewerbern bereits Verträge die Unterbringung im ehemaligen Hotel Füllhorn betreffend gegeben, kann nicht aufrechterhalten werden. Mit Stellungnahme des Beschuldigten im Rechtsaufsichtsbeschwerdeverfahren vom 19.03.2015 trägt dieser vor, dass eine Benachteiligung anderer Bewerber zugunsten der Firma Wittenzellner nicht erfolgt sei, weil auch Verträge mit anderen Anbietern geschlossen worden wären. Insbesondere sei eine Benachteiligung der Eheleute Deppisch nicht erfolgt, das Landratsamt habe auf Angebot der Familie Deppisch das Objekt Füllhorn bereits im Jahre 2012 besichtigt und den Abschluss des ersten Beherbergungsvertrages im Landkreis Regen angeboten. Jedoch habe das Ehepaar Deppisch das Angebot damals zurückgezogen. Aufgrund der Mitteilung des Vollstreckungsgerichts, dass die in Betracht gezogene Nutzung als Asylbewerberunterkunft nicht genehmigt würde, habe man das Objekt Füllhorn aufgrund des Zwangsverwaltungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr in Betracht gezogen, so dass weder Angebote Dritter, noch das der Eheleute Deppisch Berücksichtigung gefunden haben. Diese Information deckt sich mit den Erkenntnissen aus den beigezogenen Akten des Vollstreckungsgerichts, das eine diesbezügliche Nutzung mit Beschluss vom 29.10.2014 im Verfahren 2 L 19/13 ausdrücklich ablehnte.

Die Vorwürfe, der Beschuldigte habe in seiner Eigenschaft als Landrat Einfluss genommen auf das Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Deggendorf wurden im Verfahren 5 Js 2760/15 unter Beiziehung der o.a. Akten des Vollstreckungsgerichts umfassend geprüft. Der Anzeigerstatter Deppisch wirft dem Beschuldigten insbesondere vor, er habe das Versteigerungsverfahren beschleunigt, um ihm Nachteile zuzufügen. Diesen Vorwurf stützt der Anzeigerstatter ebenfalls auf die Tatsache, dass der anderweitig Verfolgte Wittenzellner bereits mit Schreiben vom 24.10.2014 das Objekt angeboten habe, obwohl er nicht Eigentümer gewesen sei.

Tragfähige Anhaltspunkte, dass das Landratsamt Regen oder der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Landrat persönlich Einfluss genommen hätte auf das Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren, ließen sich jedoch nicht feststellen. Aus dem Verfahrensgang und der Verfahrensdauer ab August 2013 bis zum Versteigerungstermin im Januar 2015 lässt sich vielmehr entnehmen, dass eine Vorverlegung von Versteigerungsterminen in keinsten Weise stattgefunden hat. Dies folgt bereits daraus, dass bereits im August 2014 - noch vor dem akuten Bedarf an Notunterkünften für Flüchtlinge und der möglichen Nutzung des fraglichen Objektes im Oktober 2014 durch die Regierung von Niederbayern - ein Versteigerungstermin stattfand, der Zuschlag wurde dem Höchstbietenden jedoch mit Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vom 08.08.2014 versagt. Mit Schreiben vom 03.09.2014 bzw. 12.09.2014 teilte das Gericht den Parteien des Zwangsversteigerungsverfahrens mit, dass eine erneute Versteigerung Anfang 2015 stattfinden wird. Aus der Stellungnahme des Landratsamts Regen ergibt sich insoweit, dass dem Anzeigerstatter Deppisch im Oktober 2012 bereits der Abschluss eines Beherbergungsvertrages betreffend die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern angeboten worden war, dass er dieses Angebot jedoch - aus wirtschaftlichen Erwägungen - mit Email vom 22.10.2012 gegenüber dem Landratsamt abgelehnt hatte. Erst nach Beginn der Zwangsverwaltung hatte der Anzeigerstatter wieder Interesse hieran, jedoch wurde entschieden, aufgrund der fehlenden Genehmigung des Vollstreckungsgerichts bis zu einem Zuschlag zu warten und bis dahin keine Verträge abzuschließen, weder mit Interessenten von dritter Seite noch mit dem Anzeigerstatter. Insgesamt ergeben sich keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine Einflussnahme des Beschuldigten auf das Versteigerungsverfahren. Nichts anderes ergibt sich aus den der Strafanzeige beigefügten Unterlagen, insbesondere aus dem Schreiben des Wittenzellner an das Landratsamt Regen vom 24.10.2014. Die dort aufgeführten subjektiven Wünsche, möglichst bald die geplante Nutzung in die Tat umsetzen zu können und die Hoffnung, der Landrat werde sich für ihn einsetzen, sind aus Sicht des Absenders des Schreibens nachvollziehbar. Wie ausgeführt finden sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, dass diesen Wünschen - zudem in unlauterer Weise - nachgegangen worden wäre. Den Schreiben lässt sich nur entnehmen, dass der anderweitig Verfolgte Wittenzellner zum damaligen Zeitpunkt die Hoffnung hegte, alsbald den Zuschlag für das Objekt und bis dahin eine Genehmigung des Vollstreckungsgerichts für die Nutzung als Asylbewerberunterkunft zu erhalten, diese Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt. Die schuldrechtliche Verpflichtung, ein Objekt zur Verfügung zu stellen, auch wenn man dieses noch nicht erworben hat und die Verpflichtung möglicherweise nicht erfüllen kann, ist rechtlich ohne Weiteres möglich und lässt keine Rückschlüsse auf Straftaten zu, ebensowenig die optimistische Darstellung gegenüber Geschäftspartnern, dass benötigte gerichtliche Genehmigungen reine Formsache wären. Tatsächlich wurden aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen überhaupt keine Verträge geschlossen. Wie der Verlauf des Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahrens gezeigt hat, wurde die Genehmigung gerade verwehrt und wurden deswegen auch keine Verträge abgeschlossen, so dass sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine Einflussnahme des Beschuldigten ergeben.

Weiter wirft der Anzeigerstatter dem Beschuldigten mit Strafanzeige vom 24.03.2015 vor, ihm keine Zusage gemacht zu haben, dass in dem Objekt Asylbewerber untergebracht werden, die es ihm ermöglicht hätte, einen Investor zu finden und sein Hotel zu retten. Eine Straftat liegt insoweit nicht vor. Der Wunsch des Anzeigerstatters, den Verlust seines Eigentums zu verhindern, ist nachvollziehbar, jedoch ist der Beschuldigte für das seit August 2013 laufende Zwangsversteigerungsverfahren in das Grundstück nicht verantwortlich. Eine Stundung der Rückzahlung oder Umschuldungen sind mit der Gläubigerbank zu verhandeln, das Auffinden eines geeigneten Investors Sache desjenigen, der in der Zwangsversteigerung ein Gebot abgeben möchte bzw. die der Versteigerung zugrunde liegende

Forderung ablösen möchte. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist zu erwarten, dass der Höchstbietende den Zuschlag erhält, ohne dass dies von dem Beschuldigten beeinflusst werden könnte. Aus der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern geht im Übrigen hervor, dass das Objekt ehemaliges Hotel Füllhorn für grundsätzlich geeignet befunden wurde, dass Verträge jedoch nur mit dem Verfügungsbefugten hätten geschlossen werden können. Aus den Akten des Zwangsverwaltungsverfahrens ergibt sich, dass der Anzeigerstatter Deppisch die Nutzung für Asylbewerber selbst gegenüber dem Vollstreckungsgericht mehrfach abgelehnt hatte, woraufhin das Vollstreckungsgericht dieser Nutzung mit Beschluss vom 29.10.2014 widersprochen hat. Dass im Anschluss hieran aufgrund des laufenden Zwangsverwaltungsverfahrens und der daraus resultierenden fehlenden Verfügungsbefugnis weder mit dem Anzeigerstatter Deppisch noch mit dem anderweitig Verfolgten Wittenzellner Verträge geschlossen wurden, lässt weder eine Benachteiligung noch eine Straftat erkennen. Dass die Gläubigerbank die Zwangsversteigerung betreibt und nicht zuwarten möchte, der Anzeigerstatter Deppisch bislang nur Investitionsvorhaben geplant, jedoch noch keine Finanzierung erreicht hat, die eine Tilgung der Forderung oder die Abgabe eines eigenen Gebots im Versteigerungsverfahren ermöglicht hätte und dass der anderweitig Verfolgte Wittenzellner in der Lage war, ein Bargebot über 210.000 € abzugeben, sind Umstände, die von dem Beschuldigten nicht zu vertreten sind.

Schließlich finden sich auch keine genügenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Unrechtsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem anderweitig Verfolgten Wittenzellner, die Voraussetzung einer Strafbarkeit gemäß §§ 331ff StGB ist. Die Anzeigerstatter Buchban und Weyermann geben in ihren polizeilichen Vernehmungen jeweils an, insofern keinerlei Erkenntnisse zu haben. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung im Verfahren 5 Js 2446/15 vom 29.04.2015 gibt der Anzeigerstatter Weyermann darüber hinaus an, er habe zwar auf einer Facebook-Seite unter dem Titel „Tango Korrupti Folge 3“ von einer „gewissen Vorteilsnahme“ durch den Beschuldigten gesprochen, er habe durch diese Wortwahl dem Beschuldigten jedoch nicht konkret eine Vorteilsnahme unterstellen, sondern dies lediglich als Verdacht in den Raum stellen wollen. Die von ihm erlangten Unterlagen wären aus seiner Sicht insoweit ausreichend gewesen, um sich zu dem Thema öffentlich zu äußern, ohne dass er unrichtige Tatsachen habe behaupten wollen.

Bei dem weiteren Vorbringen des Anzeigerstatters Weyermann in der polizeilichen Vernehmung vom 31.03.2015 den privaten Hausbau des Beschuldigten betreffend handelt es sich um bloße Vermutungen, die strafrechtliche Ermittlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO nicht rechtfertigen können. Die ihm von dritter Seite per Facebook übermittelte Information, die er ebenfalls lediglich zitiert, ohne sie als richtig zu behaupten, stellt sich nicht als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Straftat dar, sondern als Beleidigung. Insofern teilt der Anzeigerstatter der Kriminalpolizei station Deggendorf mit Email vom 01.04.2015 mit, dass er aus der entsprechenden Facebook-Nachricht, die den Hinweis den Hausbau betreffend enthielt, zitiere: „Der Adam kann sich jede Darmspiegelung sparen, sein Arzt muss dazu nur seinen [...] befragen, der steckt nämlich so tief im Arsch seines Chefs, dass er jeden nochso abgelegenen Winkel von dessen Darm kennt. [...]“ Klarstellend ist auszuführen, dass der Anzeigerstatter ausdrücklich gebeten wurde, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, und dass er darauf hinweist, dass der Text nicht von ihm verfasst wurde. Ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich. Die weiter beschriebenen privaten Treffen des Beschuldigten mit einem Bekannten, selbst wenn diese in einer von dem Bekannten betriebenen Gaststätte stattfinden, oder private Hilfestellungen in Mietrechtsstreitigkeiten geben keinen Anhaltspunkt für Straftaten.

Soweit der Anzeigerstatter Buchban mit gesonderter Strafanzeige vom 30.03.2015 gel-

tend macht, dass die von ihm begehrte Umnutzung eines Pfarrhofes in Zwiesel in eine ambulante Wohngemeinschaft für Intensivpatienten nicht genehmigt werde, weil das Landratsamt ein TA-Lärmgutachten fordere, das er für nicht erforderlich halte, handelt es sich dabei um eine rein verwaltungsrechtliche Fragestellung ohne strafrechtliche Relevanz. Daran vermag auch der beigefügte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.08.2010, Az. BVerwG 4 B 9.10, nichts zu ändern, der sich mit der Frage der Anwendbarkeit der TA-Lärm auf Gaststätten mit Außenbetrieb (Freiluftgaststätten) beschäftigt. Die zutreffende Rechtsanwendung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und die Frage der Übertragbarkeit irgendwelcher Ausführungen aus dem einen anderen Sachverhalt betreffenden Gerichtsbeschluss ist in dem anhängigen Baugenehmigungsverfahren und gegebenenfalls vor den zuständigen Verwaltungsgerichten zu klären.

Das weitere Vorbringen in der Strafanzeige des Anzeigerstatters Deppisch vom 24.03.2015 betrifft, soweit es nicht im Verfahren 5 Js 2760/15 verbeschieden wurde, Einwendungen, die im Zwangsversteigerungsverfahren im Rahmen des dort anhängigen Rechtsbehelfs zu prüfen sind.

Schließlich kann auch der Vorwurf des Anzeigerstatters Weyermann mit Strafanzeige vom 18.03.2015, andere Bewerber mit Objekten zur Unterbringung von Asylbewerbern hätten vom Landratsamt keine Absage erhalten, strafrechtliche Ermittlungen nicht rechtfertigen, weil dieser Vorwurf - als wahr unterstellt - keine Straftat begründet, sondern nur das Verwaltungsverfahren des Landratsamts Regen betrifft, insoweit ist bereits ein Rechtsaufsichtsbeschwerdeverfahren anhängig.

Der von den Anzeigerstattern unter Bezug auf die Unterlagen des Unternehmers Wittenzellner erhobene Vorwurf der Korruption, nämlich die Vertragsverhandlungen vom Oktober 2014, lässt sich nach obigen Ausführungen nicht aufrechterhalten. Nachdem sich weder tatsächliche Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes pflichtwidriges Handeln des Beschuldigten, noch Anhaltspunkte für die Forderung oder Annahme von Vorteilen durch den Beschuldigten haben erhärten lassen, besteht nach Aktenlage kein begründeter Verdacht mehr gegen den Beschuldigten und das Ermittlungsverfahren ist einzustellen.

Soweit die Strafanzeigen weitere Vorwürfe beinhalten, die nicht den Beschuldigten betreffen, werden diese gesondert behandelt.

Etwaige zivil- oder verwaltungsrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wunderer
Staatsanwalt